



V E R O R D N U N G

- des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 14.12.2017, Zahl: 817-0/413/2017
mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. 25/2017 und den Bestimmungen nach § 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl Nr. 116/2016 in der Fassung des BGBl Nr. 144/2017 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Bestattungsgesetzes – (K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung der Friedhofsanlagen und der Friedhofseinrichtungen der Marktgemeinde Lurnfeld sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung einzuheben.

§ 2

Höhe der Abgabe

(1) An Friedhofsanlagen:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) für das Nutzungsrecht an einem Grab von
1,25 m Breite auf die Dauer von 10 Jahren | EUR | 90,00 |
| b) Erhaltungskostenbeitrag an einem Grab von
1,25 m Breite auf die Dauer von 3 Jahren | EUR | 41,00 |
| c) für Gräber über 1,25 m Breite das entsprechende
Vielfache der Abgabe nach lit. a und b | | |
| d) für Gräber unter 1,25 m Breite die Abgabe nach
lit. a und b | | |
| e) für Urnengräber die Abgabe nach lit. a und b | | |

(2) Benützung der Friedhofseinrichtungen:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a) Benützung der Aufbahrungshallen in Möllbrücke
und Pusarnitz einschließlich aller Betriebskosten,
je Aufbahrung | EUR | 99,00 |
|---|-----|-------|

(3) Die nach Abs. (1) und (2) festgelegten Abgaben sind in doppelter Höhe zu entrichten, wenn der zur Zahlung Verpflichtete keine Rechte im Sinne des § 1 der Friedhofsordnung hat.

§ 3

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt oder Friedhofseinrichtungen zur Benützung beansprucht.

§ 4

Abgabefälligkeit

Die Abgabefälligkeit ergibt sich bei Friedhofsanlagen gemäß § 2 (1) mit der Bewilligung des Nutzungsrechtes und Benützung von Friedhofseinrichtungen nach § 2 (2) binnen einer Woche nach erfolgter Inanspruchnahme.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.Jänner 2018 in Kraft.

§ 6

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 01.10.2015, Zahl: 817-0/383/2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel